

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4728 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes
und milchrechtlicher Bestimmungen sowie zur Aufhebung der
Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. September 2016 die Strafvorschrift in § 10 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 103 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie wegen der Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen regeln die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts führt zur Nichtigkeit von § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes. Damit entfällt auch die in § 10 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthaltene Rechtsgrundlage für die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung. Die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind vom Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln.

B. Lösung

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Änderung des Milch- und Margarinegesetzes.

Änderung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht.

Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4728 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „nicht unmittelbar nach der Schlachtung etikettiert oder“ durch die Wörter „nicht bis zur Bereitstellung der Ware zum Verkauf etikettiert“ und ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht unmittelbar nach der Herstellung etikettiert“ und der Punkt durch die Wörter „nicht bis zur Bereitstellung der Ware zum Verkauf etikettiert oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. als Marktteilnehmer, der Rindfleisch vermarktet, entgegen Artikel 15 eingeführtes Rindfleisch nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht bis zur Bereitstellung der Ware zum Verkauf etikettiert.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nicht unmittelbar nach der Schlachtung“ durch die Wörter „nicht bis zur Bereitstellung der Ware zum Verkauf“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „nicht unmittelbar nach der Herstellung“ durch die Wörter „nicht bis zur Bereitstellung der Ware zum Verkauf“ ersetzt.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Albert Stegemann
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Carina Konrad
Berichterstatlerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Albert Stegemann, Rainer Spiering, Stephan Protschka, Carina Konrad, Amira Mohamed Ali und Renate Künast**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/4728** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. September 2016 die Strafvorschrift in § 10 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 103 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie wegen der Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen regeln die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts führt zur Nichtigkeit von § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes. Damit entfällt auch die in § 10 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthaltene Rechtsgrundlage für die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung. Die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind vom Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln.

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. September 2016 soll nach Auffassung der Bundesregierung künftig davon abgesehen werden, Verstöße gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch mit Strafnormen zu ahnden. Da nach Darstellung der Bundesregierung – mit Ausnahme des Falles, der zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geführt hat – Geld- oder Freiheitsstrafen in der Vergangenheit praktisch nicht verhängt wurden, erscheint dies der Bundesregierung bei der Gesamtwürdigung der bisherigen Vollzugserfahrungen mit der betreffenden Norm verhältnismäßig und wird aus ihrer Sicht dem Charakter der Strafnormen als „ultima ratio“ besser gerecht.

Die Bundesregierung strebt mit dem Gesetzentwurf u. a. an, durch eine Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) die bislang in der nichtig gewordenen Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung enthaltenen Straftatbestände zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen abzustufen. Unter Anhebung des bisherigen Bußgeldrahmens sollen diese in das Rindfleischetikettierungsgesetz aufgenommen werden, soweit sie nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch obsolet geworden sind.

Zudem soll aus den gleichen Gründen wie bei § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes § 8 des Milch- und Margarinegesetzes geändert werden (Artikel 2 des Gesetzentwurfs), soweit er eine mit diesen Bestimmungen vergleichbare strafrechtliche Blankettnorm enthält.

Zudem sollen die in § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes und in § 2 des Milch- und Margarinegesetzes enthaltenen Verweisungen auf die zwischenzeitlich aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aktualisiert werden, damit sich die Verweisungen auf die aktuell geltende Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des EP und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 beziehen.

Ferner soll das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union im Rindfleischetikettierungsgesetz und im Milch- und Margarinegesetz oder in aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

Die seit 2005 nur noch auf Grund der Übergangsbestimmung des § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 anwendbare Strafbewehrung des sog. negativen Milchbezeichnungsschutzes soll mit dem Gesetzentwurf dauerhaft in das Milch- und Margarinegesetz überführt werden. § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht kann damit aufgehoben werden (Artikel 3 des Gesetzentwurfs).

Die durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. September 2016 nichtig gewordene Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung soll durch den Gesetzentwurf aufgehoben werden (Artikel 5 des Gesetzentwurfs).

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 26. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4728 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 23. Sitzung am 17. Oktober 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4278 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und milchrechtlicher Bestimmungen sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)8-25 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist und die Nachhaltigkeitsprüfung fehlt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs keine Aussage getroffen wurde. Zukünftig sollte aus Sicht des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung in der Gesetzesbegründung zumindest ein Absatz enthalten sein, warum keine Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen wurde. Von einer Prüfbitte wird jedoch abgesehen, da aus der Kurzzusammenfassung kein Bezug zur Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) und zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erkennbar ist.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4728 in seiner 13. Sitzung am 17. Oktober 2018 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)098 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)098 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4728 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf im Hinblick auf den in § 11 Absatz 2 und 3 jeweils für Rindfleisch, Rinderhackfleisch, Fleischabschnitte, Fleischteilstücke und nicht verpackte Fleischteilstücke bestimmten Zeitpunkt für die Etikettierungspflicht einer Korrektur, um die Kompatibilität mit der wirtschaftlichen Praxis herzustellen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierungen „unmittelbar nach der Schlachtung“ bzw. „unmittelbar nach der Herstellung“ würden zu einer nicht praxisgerechten und sachlich nicht erforderlichen Vorverlagerung des Zeitpunktes für die Etikettierungspflicht gemäß der Rindfleischetikettierungspflicht führen. Hierdurch würden auch Schlachtkörper, die für den Export in ein Drittland vorgesehen sind, einer Etikettierungspflicht nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz unterworfen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die mit der Etikettierungspflicht intendierte Transparenz des Ursprungs des Rindfleisches ist die Vermarktung, nicht hingegen vorgelagerte Verarbeitungsstufen, innerhalb derer die Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches ausreichend ist. Diese vorgenannten im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierungen zur Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die Etikettierung erfolgt sein muss, sollen deshalb durch die Formulierung „bis zur Bereitstellung der Ware zum Verkauf“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2

Zudem ist der Gesetzentwurf durch eine Bewehrungsregelung betreffend einen Verstoß gegen Artikel 15 der Verordnung (EG) 1760/2000 (Etikettierung von Rindfleisch aus Drittländern) zu ergänzen, um alle bislang auf Grundlage der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung bewehrten Tatbestände zu erfassen.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Albert Stegemann
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Stephan Protschka
Berichtersteller

Carina Konrad
Berichterstatlerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

